



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **022-1/2023/60**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Bauamt/**
Datum: **11.04.2023**

Gegenstand: Beschluss zum Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Anlage zur Aufbereitung von Batterieröstgut und zur Lagerung von Li-Ion-Batterien auf den Grundstücken Flurstücknummer 1246/4, 1246/5, 1248/16 und 1230/19 der Gemarkung Aue

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtentwicklungsausschuss	04.04.2023	nichtöffentlich
Abstimmung: dafür: 11	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
Stadtrat	24.04.2023	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, dem Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Anlage zur Aufbereitung von Batterieröstgut und zur Lagerung von Li-Ion-Batterien auf den Grundstücken Flurstücknummer 1246/4, 1246/5, 1248/16 und 1230/19 der Gemarkung Aue zuzustimmen.

Voraussetzung ist der Nachweis der gesicherten Erschließung als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

rechtliche Grundlagen:

- . § 34 Baugesetzbuch (BauGB)
- . §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- . § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 5 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in der jeweils derzeit gültigen Fassung

Sachverhalt:

Mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 07.03.2023 wurde die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages zur Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Batterieröstgut und zur Lagerung von Li-Ion-Batterien auf den Grundstücken Flurstücknummer 1246/4, 1246/5, 1248/16 und 1230/19 der Gemarkung Aue beteiligt und, insofern keine Unterlagen nachzufordern sind, um Stellungnahme bis zum 20.04.2023 gebeten. Damit einhergehend wird um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Die Landesdirektion Sachsen beteiligt die Stadt im vorgenannten Genehmigungsverfahren auf Grundlage des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 11 der Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Insofern sind insbesondere die bauplanungsrechtliche Einordnung und Zulässigkeit des beantragten Vorhabens sowie ggf. brandschutztechnische Belange von Bedeutung. In dieser Beschlussvorlage erfolgt ausschließlich eine bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens, die Brandschutzdienststelle Aue wurde gesondert beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

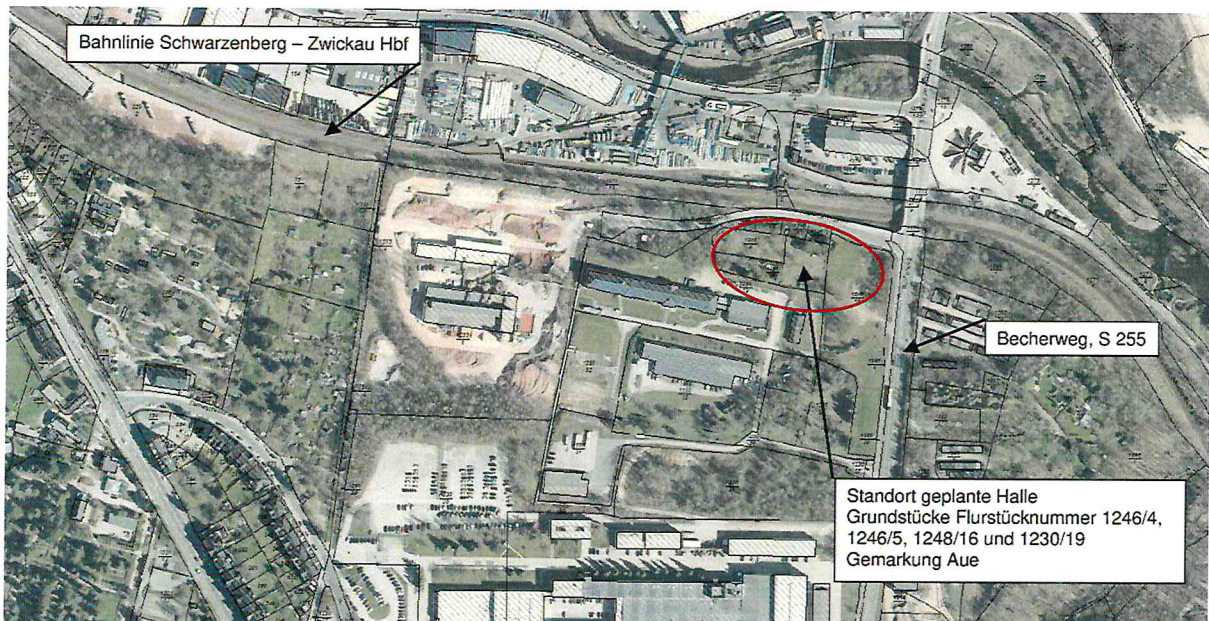


Abbildung 1 – Auszug ALK mit Luftbild, Darstellung Standort geplante Halle

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen dient die geplante Anlage der Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellen Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel.

Mit Hilfe der beantragten Anlage soll die Wertschöpfung bei der Verarbeitung von Lithium-Ionen-Batterien gesteigert werden. Dafür sollen das nach der Verarbeitung von Li-Ionen-Batterien in der Drehrohrofenanlage anfallende Batterieröstgut bzw. Reste aus der Batterieproduktion (beschichtete Folienreste) in einer neuen Anlage weiter aufbereitet werden. Hier wird das Metall zunächst zerkleinert und über verschiedene Windsichter, Zyklone und Siebe sortiert. Dabei wird das Ausgangsmaterial in die Fraktionen Schwarzmasse, Kupferfolie, Aluminiumfolie, PE-Folie und Eisen separiert. Diese können dann zu einem im Vergleich zum Batterieröstgut höheren Preis verkauft werden. Alle Aggregate werden abgesaugt und die Abluft über ein mittels Staubmesser und Differenzdruck überwachten Gewebefilter mittels eines Schornsteins nach draußen abgeleitet.

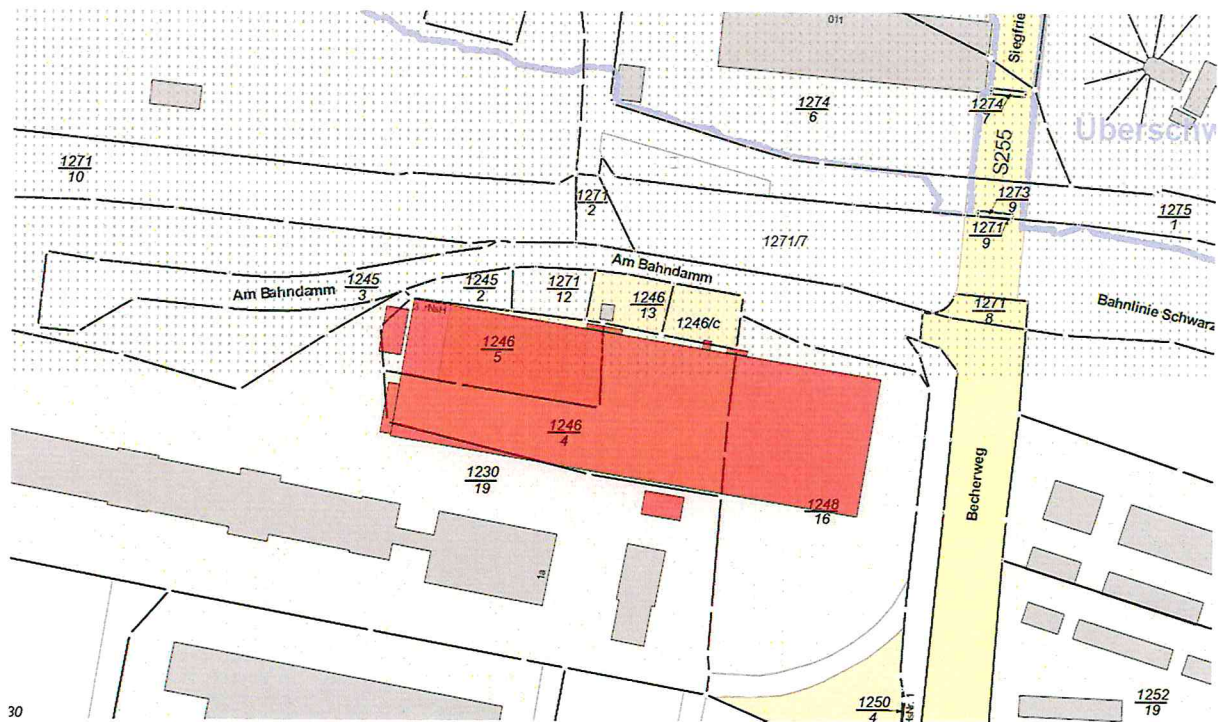
Die Anlage ist in einer neu zu errichtenden Halle auf einem Teil des Geländes des ehemaligen Bechergutes geplant. Zudem ist hier ein Lagerbereich für Batterieröstgut / Schwarzmasse und Li-Ionen-Batterien geplant. Die Einlagerung erfolgt ausschließlich in ungeöffneten Gebinden, es werden keine losen Stoffe gelagert.

Bei der Batterieaufbereitung in der geplanten Anlage ist mit einer starken Staubentwicklung zu rechnen, so dass die betreffenden Anlagenbereiche abgesaugt und die Luft in einer Filteranlage außerhalb der Halle an der Südfassade gereinigt werden soll.

Mit dem Betrieb der Anlage wird von ca. 10 Lkw pro Tag ausgegangen, die das Anlagengelände über eine neue Zufahrt aus südlicher Richtung über den Becherweg befahren.

Die zukünftige Aufbereitungskapazität in der neuen Halle (Batterieröstgut aus vorhandener Drehrohrofenanlage) wird mit 12 t/d angegeben, die Lagerkapazität der der neuen Halle ist mit 1.390t angegeben. Die Kapazität/Leistung der gesamten Anlagen der Nickelhütte Aue GmbH wird mit 535 t/a angegeben.

Die Anlage soll im August 2023 in Betrieb genommen werden.
Der Anlagenbetrieb soll werktags zwischen 6 und 22 Uhr im 2-Schicht-System stattfinden.



30
Abbildung 2 – Auszug Lageplan mit Darstellung geplante Halle
Auszug Genehmigungsantrag vom 02.03.2023

Zu- und Ausfahrtsregelung:
 Tor Ost: Zufahrt geeignet für Fahrzeuge bis Größe Lkw (3-achsig).
 Ausfahrt nicht zulässig.
 Tor West: Zufahrt geeignet für Fahrzeuge bis Größe Sattelzug.
 Funktion als Hauptausfahrt.

Hinweis:
 Der dargestellte Neubau ist eine nachrichtliche Übernahme
 aus den separaten Planunterlagen Hochbau.

Erzgebirgskreis
 Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
 Gemarkung Aue

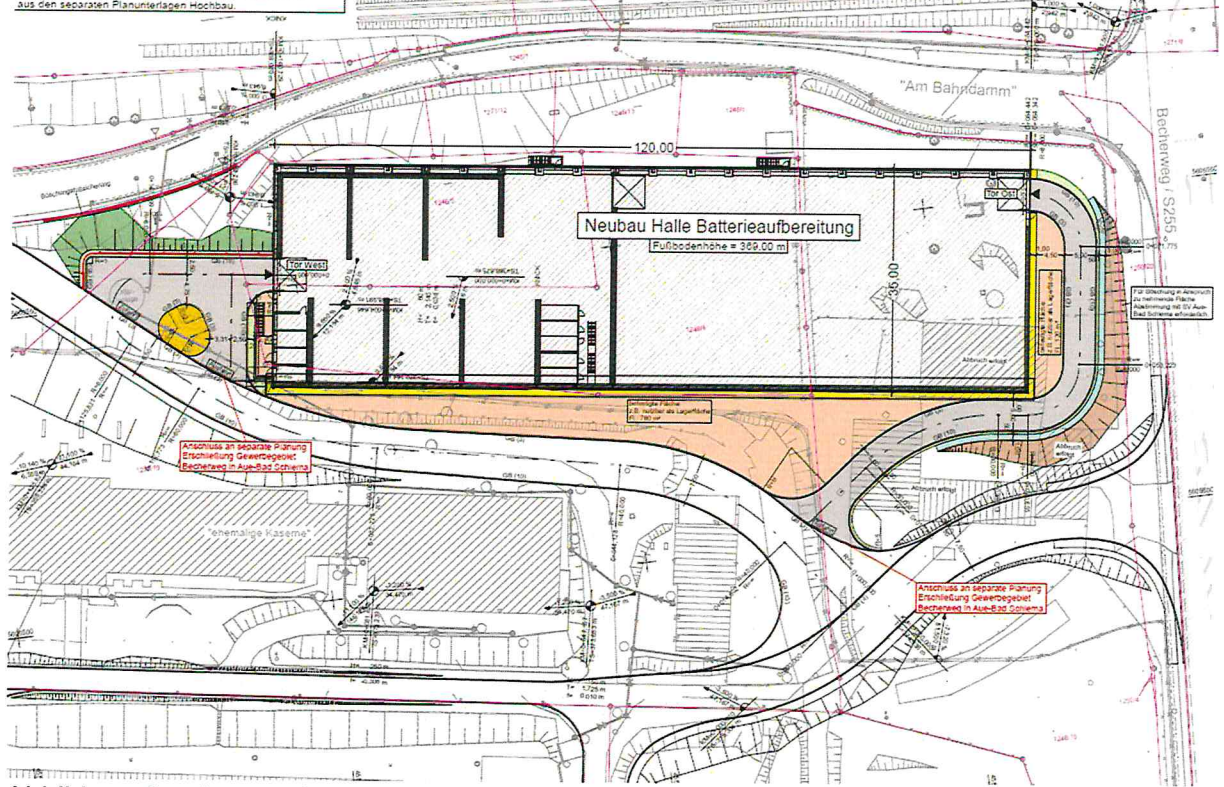


Abbildung 3 – Auszug Lageplan Außenanlagen mit Darstellung geplante Halle
 Auszug Genehmigungsantrag vom 02.03.2023

Die geplante Halle zur Batterieaufbereitung soll eine Grundfläche von ca. 120 m x 33 m (Länge x Breite) besitzen. Das Dach der Halle soll als Flachdach mit einer Neigung von 4% und einer maximalen Höhe von ca. 15,6 m ausgeführt werden. Auf dem Dach sowie an Teilen der Südfassade soll eine Photovoltaikanlage installiert werden.

In der Halle befinden sich Anlagenteile des Zerkleinerungs- und des Entschichtungsmoduls sowie weitere Hilfsanlagen (Staubabsaugung, Vorratsbunker u.ä.). Ferner befinden sich in der Halle Büroflächen, ein Technik- sowie ein Sozial- und ein Werkstattbereich.

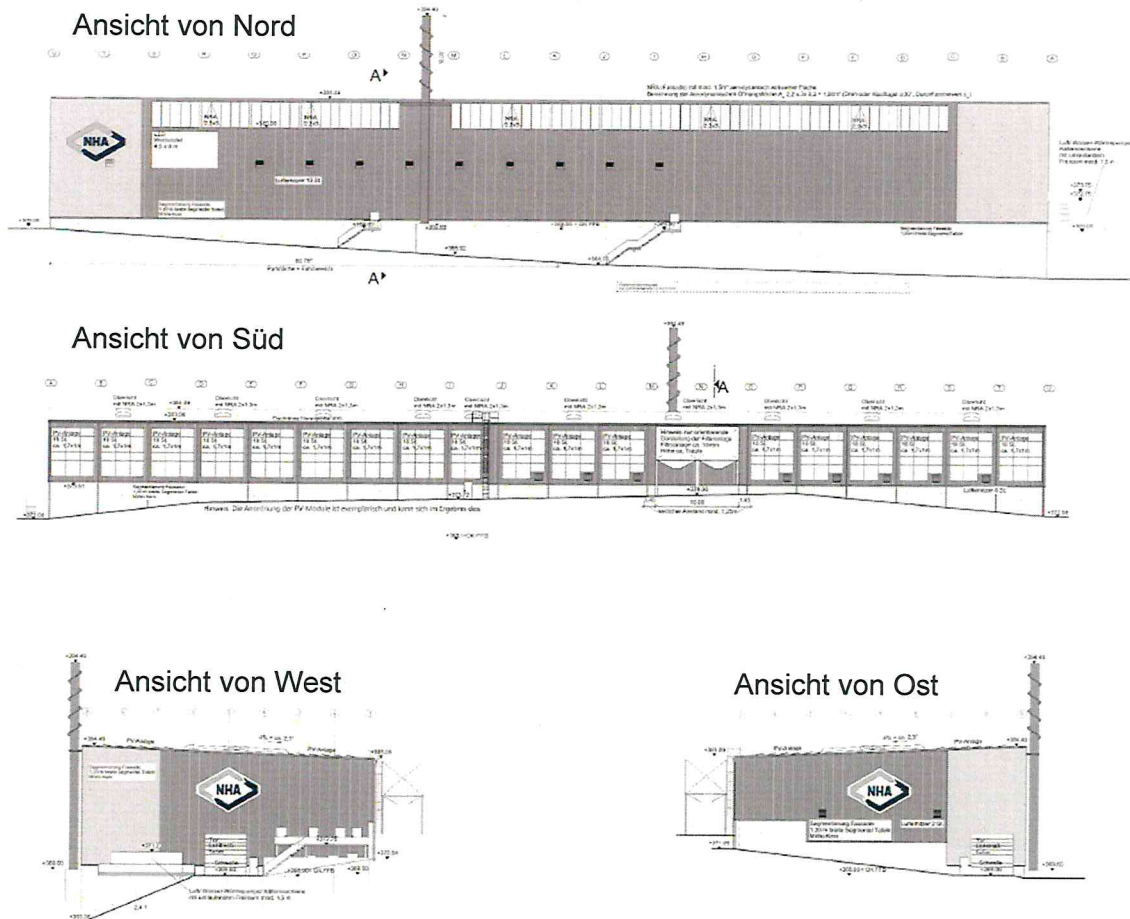


Abbildung 4 – Auszug Ansichten geplante Halle
 Auszug Genehmigungsantrag vom 02.03.2023

Bauplanungsrecht

Da sich das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet, ist dessen Zulässigkeit planungsrechtlich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen.

Die Flächen der o.g. Grundstücke Flurstücknummer 1246/4, 1246/5 und 1230/19 sind im gemeinsamen Flächennutzungsplan (FNP) des Städtebundes „Silberberg“ als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Die Fläche des Grundstückes Flurstücknummer 1248/16 ist in der rechtskräftigen 1. Änderung des FNP als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO dargestellt. Im Vorentwurf der 2. Änderung des FNP ist diese Fläche als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO dargestellt.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da die maßgebliche Umgebung des beantragten Vorhabens ausschließlich bauliche Elemente enthält, die in einem Gewerbegebiet (GE) nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 BauGB). Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, Büro- und Verwaltungsgebäude sind in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Art der baulichen Nutzung

Vorhandene Nutzungen in der maßgeblichen Umgebung:

- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
→ Es wird davon ausgegangen, dass es sich um Gewerbebetriebe handelt von denen keine erheblich belästigende Störungen ausgehen, die also in Gewerbegebieten nach § 6 BauNVO zulässig sind.
- Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Im Weiteren Tankstelle an der B 101 (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Hinsichtlich des in Gewerbegebieten zulässigen Störgrades (nicht erheblich belästigend) kann bei funktionsgerechter Nutzung der geplanten Anlagen, auch unter Berücksichtigung möglicher Steigerungen der Betriebsintensität, eine Überschreitung des Zulässigen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

§ 15 Abs. 3 BauNVO bestimmt, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Anlage nicht allein nach der verfahrensrechtlichen Einordnung des Immissionsschutzrechtes zu beurteilen ist.

Abzustellen ist u.a. auf den zulässigen Störgrad in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO, der für die Zulässigkeit der emittierenden Anlagen von Bedeutung ist. Ausschlaggebend ist die Ausgestaltung der zur Genehmigung anstehenden (emittierenden) Anlage nach Art, Umfang und Schutzvorkehrungen und deren dauerhafter Sicherung.

¹ Für eine Beurteilung des Störgrades scheint es geboten, die Vorschriften des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechtes zu einer sachgerechten Konkretisierung des Begriffes „nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb“ im Sinne des § 8 BauNVO heranzuziehen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt für Anlagen die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.

Gemäß Nr. 6.1 b) der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gewerbegebieten tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A).

An Gebäuden im Gewerbegebiet außerhalb der Anlagengrundstücke werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete nicht überschritten (siehe Anlagen 1 und 2).

Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich südwestlich des geplanten Vorhabens an der Damaschkestraße bzw. nordöstlich an der Clara-Zetkin-Straße in ca. 400 m Entfernung.

Gemäß Nr. 6.1 d, e) der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Mischgebieten tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Dem Genehmigungsantrag liegt eine Schallimmissionsprognose für das o.g. Vorhaben vom 09.02.2023 bei.

Demnach sind folgende Geräuschquellen des geplanten Anlagenbetriebes relevant:

- Schallabstrahlung der geplanten Halle zur Batterieaufbereitung
- Außengeräuschquellen von technischen Anlagen des geplanten Hallengebäudes
- Anlagenbezogener Lkw-Fahrverkehr
- Anlagenbezogener Pkw-Fahrverkehr

Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beurteilungspegel „Geräusch-Mehrbelastung“ der anlagenbezogenen Geräusche der geplanten Halle zur Batterieaufbereitung für die Nachbarschaft.

Beurteilungspegel „Geräusch-Mehrbelastung“ vom zukünftigen Betrieb der geplanten Anlage zur Batterieaufbereitung der Fa. NHA am Standort „Becherweg“ für die Nachbarschaft

Immissionsort	Fass.	Etage	Beurteilungspegel		Immissionsrichtwerte		Über (+) - Unter (-) - schreitung	
			L _{r,Mehr} in dB(A) ¹⁾		IRW in dB(A) (vgl. Pkt. 4.1)		in dB(A) ¹⁾	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1 „Clara-Zetkin-Str. 85“	SW	2.OG	38,4	28,0	60	45	-22	-17
IO 2 „Gabelsberger Str. 4“	S	2.OG	31,2 ²⁾	18,3	55	40	-24	-22
IO 3 „Mittelstraße 45“	S	2.OG	36,7	26,0	60	45	-23	-19
IO 4 „KGA, Flurst. 231“	-	h = 2 m	42,8	-	60	-	-17	-
IO 5 „Parkstraße 7“	O	1.OG	38,1 ²⁾	25,1	55	40	-17	-15
IO 6 „Damaschkestr. 26“	NO	2.OG	40,0	28,4	60	45	-20	-17
IO 7 „Damaschkestr. 7“	N	2.OG	45,6	25,3	65	65	-19	-40
IO 8 „Flurst. 1268/1“	-	h = 2 m	49,1	24,8	60	45	-11	-20
IO 9 „Badstraße 2“	W	EG	47,9	25,0	65	65	-17	-40

Auszug Schallimmissionsprognose vom 09.02.2023

Nach den Ergebnissen in o.g. Tabelle werden die Immissionsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeiten durch die Beurteilungspegel der geplanten Anlage an den genannten Immissionsorten eingehalten.

Der Gutachter geht davon aus, dass von dem in Rede stehenden Vorhaben keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht werden. Im Gutachten werden hierfür u.a. Anforderungen (Bauschall-Dämm-Maße) an die zu verwendenden Außenbauteile der neuen Halle definiert.

Maß der baulichen Nutzung

² Weiteres Zulässigkeitsmerkmal des Einfügungserfordernisses ist das Maß der baulichen Nutzung. Ihm kommt insbesondere als ein die Zulässigkeit begrenzendes Merkmal Bedeutung zu. Innerhalb des sich aus der Umgebung tatsächlich ergebenden und den Rahmen bildenden Maßes der baulichen Nutzungen sind Vorhaben grundsätzlich zulässig.

Hierbei ist auf die Maße abzustellen, die einerseits bei dem hinzutretenden Bauvorhaben und andererseits bei der maßgeblichen Umgebungsbebauung nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten. Dabei kommt es vornehmlich auf die in § 16 Abs. 2 BauNVO genannten absoluten Größen an; dazu zählen die Länge und Breite der Grundfläche, die Geschosszahl und die Höhe der Gebäude und Anlagen.

Da sich die Größe der geplanten Halle im Rahmen der in der näheren Umgebung befindlichen Bauteile anderer Anlagen hält, fügt sich diese nach dem Maß der baulichen Nutzung ein.

Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche

³ Das Zulässigkeitsmerkmal der Bauweise kann auf die Begriffsbestimmung des § 22 BauNVO zurückgreifen. Demnach ist zwischen offener und geschlossener Bauweise zu unterscheiden.

Die maßgebliche Umgebung ist durch freistehende Gebäude mit Längen deutlich > 50 m geprägt, insofern fügt sich das beantragte Vorhaben in offener Bauweise ein.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt sich aus Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen die in der näheren Umgebung tatsächlich vorhanden sind.

Da die auf das geplante Vorhaben bezogene städtebauliche Situation auf Grund der bestehenden unterschiedlichen Bebauung kaum vordere oder hintere Gebäudefluchten ergibt und die Annahme von faktischen Baugrenzen oder Baulinien somit kaum möglich erscheint, ist auch hier von einer grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

Gebot der Rücksichtnahme

Nach ständiger Rechtsprechung gehört die Beachtung des Gebotes der Rücksichtnahme zum Bestandteil der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einfügens im Sinne des § 34 Abs.1 BauGB. Zu berücksichtigen sind u.a. die dem Vorhaben zuzurechnenden Emissionen bzw. Immissionen. Dies betrifft neben Lärm auf dem Gelände auch Lärm des Zu- und Abgangsverkehrs, der auf öffentlichen Straßen entsteht, sofern dieser vom übrigen Straßenverkehr zu unterscheiden ist. Zu berücksichtigen sind hierbei die Immissionsrichtwerte der TÄ Lärm für Gewerbegebiete und im Anbetracht der Wohnbebauung Damaschkestraße mindestens die für Mischgebiete. Insofern ist auf die o.g. Schallimmissionsprognose vom 09.02.2023 zu verweisen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

⁴ Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kann auf die Begriffsbestimmung des § 136 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen werden. Wesentlich sind u.a. Einwirkungen, die von Grundstücken und Betrieben ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen.

Aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zur Wohnbebauung und der im Genehmigungsantrag beschriebenen Schutzmaßnahmen (z.B. Filteranlage für Stäube) sollte davon ausgegangen werden, dass Einwirkungen durch Verunreinigungen und Erschütterungen kaum zu erwarten sind. Auch eine Beeinträchtigung gesunder Wohnverhältnisse durch Lärm sollte unter Verweis auf die o.g. Schallimmissionsprognose vom 09.02.2023 auszuschließen sein.

Ortsbild

⁵ Der Schutz des Ortsbildes nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB setzt eine bestimmte Wertigkeit für die Allgemeinheit voraus. Da das Ortsbild hier keinen bestimmten Charakter, keine gewisse Eigenart hat, die dem Ort oder Ortsteil eine aus dem Üblichen herausragende Prägung verleiht, ist vorliegend eine vorhabenbezogene Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen.



[Quelle: Nickelhütte Aue GmbH]

Abbildung 5 – Animation geplante Halle

Erschließung (verkehrlich)

Die Anbindung der geplanten Anlage zur Batterieaufbereitung an das öffentliche Straßennetz soll über eine neue Zufahrt aus südlicher Richtung über die Staatsstraße S 255 „Becherweg“ erfolgen.

Zwar grenzt das Baugrundstück Flurstücknummer 1248/16 nördlich an die öffentlich gewidmete Ortsstraße „Am Bahndamm“ an, da sich die gesicherte Erschließung jedoch auf das Bauvorhaben bezieht, kommt es nicht allein auf die Zugänglichkeit des Baugrundstückes, sondern des vorgesehenen Gebäudes (neue Halle) an (OVG Koblenz Beschl. v. 20.10.2015 – 8 A 10833/15).

Die wegemäßige Erschließung des Vorhabens soll über neue Straßenverkehrsflächen erfolgen (siehe Abbildung 3). Diese Verkehrsflächen sind bislang nicht vorhanden; die Anbindung dieser Verkehrsflächen an die Staatsstraße erfordert eine Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast der S 255, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Eine solche Zustimmung liegt bislang nicht vor.

§ 34 Abs. 1 BauGB setzt für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens voraus, dass die Erschließung gesichert ist. Von diesem bauplanungsrechtlichen Grundsatz, der der Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient, können Ausnahmen und Befreiungen nicht gewährt werden. Insofern scheint die Zulässigkeitsvoraussetzung der gesicherten Erschließung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB bislang nicht gegeben.

Eine alternative wegemäßige Erschließung über bestehende Zufahrten auf die S 255 und zum Teil vorhandene Wege innerhalb des Gewerbegebietes erscheint denkbar, eine solche Erschließung wäre im Antrag darzustellen bzw. als Nachtrag beizufügen. Auch eine Erschließung über die bestehende Ortsstraße „Am Bahnhof“ könnte in Erwägung gezogen werden.

Die Erschließungsanlagen müssen rechtzeitig errichtet sein, dass die Bebauung möglich ist und spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Ein stufenweiser Ausbau der Anlagen ist möglich. Zur Benutzbarkeit gehört

nach der Kommentierung zum Baugesetzbuch (*Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, Rn. 22a zu § 123 BauGB*) auch, dass die rechtliche Möglichkeit der Nutzung gegeben ist. Dies scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Nach § 123 BauGB gehört die Erschließungslast zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde; die Erschließung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde.

¹ Quelle: *Kommentar zur BauNVO, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 15 Rn. 34*

² Quelle: *Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 34 Rn. 40*

³ Quelle: *Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 34 Rn. 40*

⁴ Quelle: *Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 34 Rn. 66*

⁵ Quelle: *Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 34 Rn. 68*

Beschlussvorlage erarbeitet: Schf/Wi

finanzwirtschaftliche Stellungnahme:



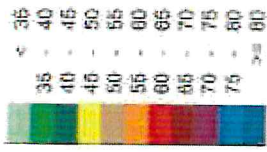
Kohl
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Beurteilungspegel Tag - Geräusch-Mehrbelastung

Anlage 2 - Beurteilungspegel Nacht - Geräusch-Mehrbelastung

Regelbereich
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Gebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Flächenschallquelle
- Punktschallquelle
- Linienschallquelle
- Industriehalle
- Außenflächenquelle
- StraÙe
- Schiene



SLG Prüf- und
Zertifizierungs GmbH

Anlage 6/2

Beurteilungspegel „Geräusch-Mehrbelastung“
der künftigen Batterieaufbereitung
Beurteilungspegel Nacht
(22 bis 6 Uhr)

Rasterhöhe : 5 m Rasterabstand : 5 m

Datum : 09.02.2023 erstellt : Schädlich

Maßstab
0 25 50 100 150

